

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 36.

München, den 28. Juni 1884.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1884, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1884, betreffend die Verhältnisse der Vaber. — Bekanntmachung vom 28. Juni 1884, die Vaberordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Juni 1884, die Bahnordnung bayerischer Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Vice-Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 8730.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Anerkennung der vielfach bewährten ausgezeichneten Dienste der in Unserem Lande bestehenden Feuerwehrcorps zu verordnen, was folgt:

## § 1.

Für diejenigen Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr, welche durch fünfundzwanzigjährigen treuen und eifrigen Dienst sich ausgezeichnet haben, wird ein besonderes Ehrenzeichen gestiftet.

Ausnahmsweise ist das Ehrenzeichen auch für sonstige Personen bestimmt, welche ohne Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr gewesen zu sein, durch besondere Leistungen im Feuerwehrdienste während fünfundzwanzig Jahren sich ausgezeichnet haben.

## § 2.

Das Ehrenzeichen besteht aus einer vergoldeten länglichen, umrahmten Platte, welche in der Mitte das bayerische Wappen, an dessen Seiten die Inschrift „XXV. jähr. Dienstzeit“ und unter demselben einen Feuerwehrhelm mit je zwei sich kreuzenden Feuerwehrbeilen und Leitern zeigt. Es wird an einem blauen, durch sechs schmale weiße Streifen getheilten und weiß geränderten Bande auf der linken Brust getragen.

Das Tragen des Bandes ohne das Ehrenzeichen ist nicht gestattet.

## § 3.

Der Inhaber des Ehrenzeichens ist berechtigt, solches nicht bloß im Dienste, sondern auch außerhalb desselben sowie nach erfolgtem Austritte aus der Feuerwehr zu tragen.

Eine Rücklieferung des Ehrenzeichens nach dem Tode des Inhabers findet nicht statt.

## § 4.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ehrenzeichen in Folge von Verurtheilung, desgleichen die allgemeinen Bestimmungen wegen Wiederverleihung im Falle der Rehabilitirung finden auch auf gegenwärtiges Ehrenzeichen Anwendung.

## § 5.

Die Ertheilung des Ehrenzeichens und die Ausstellung der Urkunde darüber erfolgt in Unserem Namen durch Unser Staatsministerium des Innern.

Brunnenkopf, den 24. Juni 1884.

## L u d w i g.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Bader.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Baderordnung vom 25. Juni 1868 einer Revision unterziehen lassen und verordnen hienach, was folgt:

### I.

Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Bader.

#### §. 1.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten, sowie die nach gegenwärtiger Verordnung künftig zu bildenden Personen sind berechtigt, den Titel „Bader“ zu führen.

67\*